

VERORDNUNGSBLATT DER BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN

Jahrgang 2022

Ausgegeben am 28. März 2022

Nr. 4/2022

Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Baden

Verordnung

Schutzzone Bahnhof der Wiener Lokalbahnen GmbH

Die Bezirkshauptmannschaft Baden hat am 28. März 2022 aufgrund des § 36a Sicherheitspolizeigesetz 1991, BGBl. Nr. 566 verordnet:

Schutzzone Bahnhof der Wiener Lokalbahnen GmbH

Aufgrund des § 36a des Sicherheitspolizeigesetzes 1991, BGBl. Nr. 566 in der geltenden Fassung wird der **Bahnhof der Wiener Lokalbahnen GmbH in 2514 Traiskirchen und der in beiliegender Planskizze mit roter Schraffierung eingezeichnete Bereich zur**

SCHUTZZONE

erklärt.

Die angeschlossene Planskizze bildet einen wesentlichen Bestandteil dieser Verordnung.

Die Schutzzone gilt täglich auch an Sonn- und Feiertagen von 00.00 bis 24.00 Uhr.

Im Bereich der Schutzzone sind die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes ermächtigt, einen Menschen, von dem aufgrund bestimmter Tatsachen, insbesondere wegen vorangegangener gefährlicher Angriffe, anzunehmen ist, dass er strafbare Handlungen nach dem Strafgesetzbuch, dem Verbotsgesetz oder gerichtlich strafbare Handlungen nach dem Suchtmittelgesetz begehen werde, aus der Schutzzone wegzuweisen und ihm das Betreten der Schutzzone zu verbieten.

Wer trotz eines gegen ihn ausgesprochenen Betretungsverbot die Schutzzone betritt, begeht gemäß § 84 Abs. 1 Z. 4 Sicherheitspolizeigesetz eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 1 000 Euro, im Wiederholungsfall mit Geldstrafe bis zu 4 600 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu vier Wochen zu bestrafen.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Kundmachung in Kraft.

Sie tritt jedenfalls sechs Monate nach ihrem Wirksamwerden außer Kraft, wenn nicht ihre Aufhebung bereits zu einem früheren Zeitpunkt seitens der Bezirkshauptmannschaft Baden verfügt wird.

SCHUTZZONE

Bahnhofplatz / Lokalbahn Traiskirchen



Die Bezirkshauptfrau

Mag. Verena Sonnleitner

